

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 28. Februar 1906. Nr. 13.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausföhrungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes über die Befchränkung der Abfertigungsbefugnisse; — Zusammenstellung des Zoll- und Steuerwesens, bezugnehmend auf die vorerwähnten Bestimmungen des Zolltarifgesetzes zur Abfertigung der in

den Verzeichnissen nachfolgenden Klassen beigelegt werden ist; — Abfertigungen von Bergabfertigungen auf Grund des neuen Zolltarifs; — Anordnung über den Gang und die Befugnis von Quantoren, Kohlen idem von der Zahl beigelegt Seite 413

Zoll- und Steuerwesen.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar dieses Jahres der hierunter abgedruckten Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 26. Dezember 1902 über die Befchränkung der Abfertigungsbefugnisse mit Wirkung vom 1. März 1906 ab die Zustimmung erteilt:

Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.

Die Abfertigung der nachstehend aufgeführten Klassen darf bei anderen als den durch die obersten Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehenen Zollstellen nur erfolgen, wenn die Beteiligten bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden, nachstehend in Spalte 4 bezeichneten Satze zu entrichten oder (in den dazu geeigneten Fällen) die Kosten für die Abfertigung der Waren oder der davon zu entnehmenden Proben an eine zuständige Zollstelle zu tragen:

N ^o .	N ^o . des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Sätze in Frage stehender Zollsatz	
			für 1 dt.	für Nr. des Zolltarifs
1	2	3	4	5
1	aus 3	Güter, welche aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingeht, ohne daß der Nachweis erbracht wird, daß sie zur Verrechnung von Weisz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird	4	3